

Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2) Beyden herrschenden Religions-Partheyen die vollkommenste Sicherheit und Ausübung derselben, nebst den zum Unterhalt der Religionslehrer, der Kirchen und Schulen bestimmten Einkünften aufs heiligste zu sichern und sie dabey mit aller Macht zu schützen.

3) Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner, ohne irgend eine Ausnahme oder Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Meinungen, zu sichern.

4) Durch freywillige Mannschaft die Klöster und Kloster-Statthaltereien zu besetzen, um selbige vor Raub und Gewaltthätigkeiten zu beschützen.

Während dieser Zeit hatte sich sehr viel Volk nach Weinfelden begeben, um die Beschlüsse zu vernehmen — allein so wenig als Donnerstags, hörte man Geräusch und Gekrösch, alles war außerordentlich ruhig und stille und betrug sich so, daß erhellte, man wisse Freyheit und Unge- bundenheit richtig zu unterscheiden.

Im Rheinthale wurde der Herr Landvogt um Erlaubniß gebeten, auf Sonntags den 11. Febr. eine Landsgemeinde in Verneck halten zu dürfen. Er rieth diesen Schritt ab, überließ es aber dem Gutbefinden des Volks. Da dieß nun eine solche Versammlung verlangte, so wurde dieselbe an bemeldtem Tag und Ort mit ausnehmender Ruhe und Ordnung gehalten — Man legte der Gemeinde die Frage vor, ob man mehrere Privilegien oder gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit von den k. regierenden Ständen geziemend begehren wolle? Letzteres ward einstimmig und mit dem Zusatz, daß, im Fall der Gewährung dieser Bitten, man mit Gut und Blut die Freyheit und Unabhängigkeit der Schweiz beschützen helfen wolle, genehmigt — Sogleich wurde eine Commission zur Leitung der Geschäfte niedergesetzt, die aus 2 Präsidenten, Herr Hofkanzler Gschweid, und Herr Stadtmann und Quartierhptm. Messmer, und aus 6 Mitgliedern besteht — In den Cant. Appenzell, nach Zürich und in die andern reg. Stände wurden 2 Deputationen, jede von 4 Mitgliedern, abgeordnet.

L u z e r n.

Die Urkunde der politischen Umschaffung des Standes Luzern, mit der wir seine neueste politische Geschichte eröffnen müssen, ist folgende:

Wir Schultheiß, klein und große Räte der Stadt und Republik Luzern.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Opfer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgefordert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.

2) Es sollen Ausschüsse, oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch frey Wahl gewählt werden, die von dem Volke bevollmächtigt seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.

3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizey-Gewalt so lange provisorisch beybehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.

4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählt werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feyerliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatschreiber unterschrieben, durch den

Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen löbl. Eidgenossenschaft mitgetheilt werden.

Gegeben den 31. Jänner 1798.

Alphons Pfiffer von Heydeg,
Staatschreiber.

Flugschriften.

2. Was ist eine Volksregierung? Luzern den 6. Hornung 1798. unterz. Alph. Pfiffer von Heydeg, Staatschreiber. 4 Seiten in 8.

Ein patriotischer Zuruf an Bürger und Landleute; eine Volksregierung gewährt, vom Volk selbst gewählte, periodisch neu gewählte, frey aus allem Volk gewählte Obrigkeiten; Freyheit zu reden und zu schreiben, über jeden Druck und jede Beschwerde, und Sicherheit der Gewährung aller rechtmäßigen Wünsche.

3. Was ist Freyheit? unterz. Staatschreiber Pfiffer von Heydeg. 2 S. in 4.

Ein gleich trefflicher, auf Berichtigung der wichtigsten Begriffe hinielender Zuruf an Bürger und Landleute.

4. Meine Empfindungen und Raïsonnements über das Ereigniß des 31sten Jenners in der Stadt Luzern. unterz. Caspar Koch. Luzern, bey Salzmann. 4 S. in 4.

Ein Aufruf ans Volk, dessen Schluß wir hersetzen —

„Und du, gutmüthiges Volk! sey getrost und ruhig, wie du dich bis dahin vor andern auszeichnetest, und mache dich so würdig des Guten, das auf dich und deine Abkömmlinge wartet. Lasse dich von Niemanden zu Ausschweifungen verleiten, wer es auch seyn möchte, lasse Niemanden als den hämischgesinnten Ruhestörer deinen kraftvollen Arm fühlen. Unterscheide Freyheit von Zügellosigkeit und Ungebundenheit, und wisse, daß nur derjenige frey seyn kann, welcher dem Geseze gehorcht und dazu mittel- oder unmittelbar mitwirkt. Unterscheide Gleichheit an Rechten vor gleichen Gesezen von der Gleichheit an Glücksgütern, Geisteskräften und andern Naturgaben, diese brachte die Naturnothwendigkeit hervor, jene aber ist eine Forderung der Vernunft. Zeige dich groß bey deiner Wiedergeburt in deinem Beginnen, wie es dein Regent bey seinem Aufhören that, der sich heute zum Priester und zum Opfer zugleich machte. Du warst ein gehindertes, gehemmtes, von nun an aber wirst du ein freyes, blühendes Alles, du wirst Nationalrealität werden, woron dir nur der Schatten zukam, weil nicht Willkühr und Eigennuß, sondern Einsicht, Tugend und

anerkanntes Verdienst in Zukunft die Aemter vergeben, die Belohnungen austheilen und den bürgerlichen Werth bestimmen werden. Bald wirst du eine rechtlich-organisirte Constitution erhalten, die ein Produkt der Klug- und Weisheit, und die Auslegerinn deines Willens seyn wird, in welchem ursprünglich alle Gewalt liegen muß; eine Constitution, welche die Menschen nicht mehr als Sachen, sondern als selbstständige Wesen; nicht mehr als Mittel, sondern als Selbstzweck behandeln und jeden Einwohner berechtigen wird, auch selbst Antheil an der Staatsverwaltung zu haben, wenn er anders sich dazu tüchtig machen wird, welche endlich die Erblichkeit der Aemter aufheben wird, die auf der einen Seite ein Erzeugniß der Schwäche und der leichtgläubigen Unwissenheit, auf der andern aber eine Erfindung des Eigennuzes und der Menschenverachtung war. Weisheit und Klugheit mit Muth und Wohlwollen gepaart, sind jetzt der Pfad, den wir sämmtlich einschlagen sollen und müssen, um das Recht durchgängig allgemein zu machen und uns vor dem Unglücke unserer Nachbarn sicher zu stellen, wovon wir theils Ohren- theils Augenzeugen sind, und ihrer Insuflenz in unsere Angelegenheiten vorzubeugen. Welche hohe Wonne und Wollust wird einst unsern Busen nähren und das Gefühl unsers Bewußtseyns beleben, dem Vaterlande so genügt zu haben und am Ziele zu ruhen!“

5. Aufruf an die neu erwählten Volksrepräsentanten. unterz. J. Kötter. 4 S. in 8.

„Nun denn, ihr edlen Männer, die das allgemeine Zutrauen zu unsern Gesetzgebern ernannt hat, sammelt eure Geisteskräfte, Freyheits- und Gleichheitsgefühl durchglühe euch, Natur und Menschenrecht seyen eure Führer, Religion und allgemeine Sicherheit sey euch ins Herz geschrieben, entfernt von jedem Partikularinteresse sey nur das allgemeine Beste euer Augenmerk, Rechtschaffenheit und Billigkeit seyen eure Richtschnur, mit kaltem Blut sey rastlose Thätigkeit vereint, und so wird aus euren bildenden Händen das Glück unsers lieben Vaterlands empor steigen, und die späteste Geschichte wird euren Enkeln, ihre Väter als Urheber ihres Wohlstandes, als Widerbefestiger ihrer Freyheit, als Grundstüßen ihrer Sicherheit, und als wahre Väter des nun wiedergeborenen Vaterlandes abmalen u. s. w.“

Die bisherigen monatlichen Nachrichten Schweiz. Neuheiten werden nun in wöchentliche abgeändert. Eine ausführliche Anzeige davon ist bey den Verlegern derselben, Zügl. und Ulrich beyrn Goldstein in Zürich zu haben.